

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 9

Nachruf: Heinrich Müller
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ministrativbehörde, übertragen und zwar in der guten Absicht, damit widerwärtige Prozesse zu vermeiden. — Diese Ausnahmebestimmung war die erste Klippe, an der das Gesetz scheiterte, indem eine grosse Zahl angesehenen Männer erklärten, dass sie vom formell-rechtlichen Standpunkt aus einem derartigen Gesetze nie zustimmen werden.

Die eigentliche Achillesferse des Gesetzes bestand aber in der Bestimmung, welche einen Theil der Entschädigung den Gemeinden überbinden wollte. Die Mitbelastung der Gemeinden erschien dem Kantonsrathe recht und billig, und sie sollte ein Korrektiv sein gegen Agitationen, die nur in Parteilidenschaft oder persönlichem Hasse ihren Grund haben, ein Schutz gegen Vergewaltigung dieser oder jener Art. — Die Gemeinden wiesen die Zumuthung zurück, und so kam es, dass die Staatskasse die ganze Entschädigung übernehmen musste. — Der Widerstand der Gemeinden war in einem Punkte begreiflich: Bei Annahme des Gesetzes wäre eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Gemeinden entstanden. Die einen Gemeinden wären bei Beseitigung ihrer Lehrer entschädigungspflichtig geworden, die andern nicht. — Es ist eben rein zufällig, ob eine Gemeinde einen lebenslänglich oder nicht lebenslänglich gewählten Lehrer oder Geistlichen hat; denn vor 1869 waren die Gemeinden gezwungen, ihre Lehrer und Geistlichen auf Lebenszeit zu wählen, gerade wie sie jetzt gezwungen sind, dieselben bloß auf die Dauer von sechs Jahren anzustellen. Durch Uebnahme der Entschädigung auf die Staatskasse werden nun alle Gemeinden gleichgestellt.

Schon während der Berathung des Gesetzes und dann auch bei der Verordnung wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht Lehrer und Geistliche, welche bei Annahme der Verfassung definitiv, also auf Lebenszeit angestellt waren, dann aber in Folge von Berufung ihre Stellen wechselten, im Falle der Beseitigung auch entschädigungsberechtigt seien. Sie wurde beide Male verneint, obschon durch die Befreiung der Gemeinden von der Beitragspflicht die Sache erleichtert wäre, wenn überhaupt die Existenz berechtigter Ansprüche nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen müsste jedenfalls von einem Beitrag von der Gemeinde abgesehen werden: Wer wollte die Gemeinde verpflichten, welche den Lehrer beseitigt, aber nicht auf Lebenszeit gewählt hat, oder die andere Gemeinde, welche den Lehrer auf Lebenszeit wählte, aber nicht beseitigte?

Und ebenso wurde in beiden Berathungen der Antrag zurückgewiesen, dass nur diejenigen Lehrer und Geistlichen zu entschädigen seien, welche im Jahr 1875 nicht wieder gewählt wurden. So wäre man allerdings der Ansprüche leicht los geworden.

Die Zahl der Berechtigten von 1875 betrug 14, nämlich 12 Volksschullehrer und 2 Geistliche. Die überwiegende Mehrheit derselben hat sich mit dem Staate gütlich abgefunden. Die Entschädigungen wurden nach Maassgabe der Verordnung, die ja Niemand als den Regierungsrath bindet, und die die wesentlichen Normen des verworfenen Gesetzes enthält, ausgerichtet. Den Prozessweg betraten zwei Lehrer und die Gerichte sind dann allerdings nicht hinter den Ansätzen der Verordnung zurückgeblieben, eine Thatsache, welche beweist, dass auch die Gerichte sich bemühen, den Art. 64 seinen Intentionen gemäss anzuwenden.

Alle diese Betrachtungen zeigen wol zur Genüge, dass keine zwingenden Gründe vorhanden sind, um den Weg der Gesetzgebung neuerdings zu betreten: Art. 64 Lemma 4 ist gleich mit den übrigen Artikeln in Kraft getreten, man wird doch nicht für jedes Wort von diesem Artikel ein eigenes Ausführungsgesetz erlassen müssen; — ferner besteht zwischen Regierungsrath und Obergericht in der Werthung der Ansprüche keine bedeutende materielle Differenz und endlich wird ja die ohnehin nicht gar grosse Zahl der Berechtigten mit jedem

Jahr kleiner: Alter und Tod erweisen sich in diesem Falle als Bundesgenossen des Fiskus.

Und nun die erste Frage: Wie sind die periodischen Erneuerungswahlen engagirt beim raschen Steigen der Ruhegehälter? — Antwort: So weit unsere Erfahrung reicht, in sehr geringem Maasse. Alle Lehrer, welche mit dem Frühjahr 1875 und seither in den Ruhestand traten, waren hiezu vollauf berechtigt. Sie legten den Stab nieder nicht aus Furcht vor den Wahlen, sondern mit Rücksicht auf das hohe Alter und die leider geschwundene Kraft.

Der Rücktritt von einer Lehrstelle und der Eintritt in die Reihe der Pensionäre ist im Schulgesetz ausreichend geregelt und der Erziehungsrath nimmt es mit diesen Bestimmungen genau. Es liesse sich wol kein einziger Fall der Pensionirung eines Lehrers konstatiren, welcher nicht hinreichend gerechtfertigt wäre. Umgekehrt haben wir eine ganze Reihe von Lehrern mit 40 bis 50 Dienstjahren, die noch Schule halten und die wol ihre Stellen jeden Augenblick ohne Schwierigkeit niederlegen könnten.

Aehnlich werden sich die Verhältnisse bei den Geistlichen verhalten. Im Kantonsrathe wurde allerdings hervorgehoben, dass gegenüber früher insofern eine Aenderung eingetreten sei, als mancher bejahrte Geistliche sich lieber pensioniren lasse, als Jahrzehnte hindurch einen Vikar zu halten. Die Vikare seien rarer geworden und die Gemeinden selbst machen oft Miene, durch das Recht der periodischen Erneuerungswahl ein unliebsames Provisorium abzukürzen. Es ist das aber auch ein Standpunkt, der nicht Alles gegen sich hat.

Wir können nicht absehen, wie durch ein Ausführungsgesetz zu Art. 64 Lemma 4 eine Verminderung der Ruhegehälter herbeizuführen wäre und auch aus diesem Grunde erscheint das betreffende Gesetz total überflüssig. Der Status quo lässt nach unserer Ansicht nur wenig zu wünschen übrig. Er bietet Gelegenheit zu gütlicher Verständigung, ein Regulativ gibt der Verwaltungsbehörde die nöthigen Anhaltspunkte zu einheitlicher Behandlung und im Konfliktfall steht die Appellation an die Gerichte als letztes Auskunftsmittel da.

Die Ruhegehälter aber sind ein wichtiges Stück der Lehrerbesoldung. Bis zur Stunde kommen sie meistens solchen Lehrern zu gut, welche ihre Kraft dem Gemeinwesen geopfert haben und Dezennien hindurch eine so kärgliche Besoldung erhielten, dass es geradezu eine physische Unmöglichkeit war, einen ausreichenden Sparpfennig für's Alter zurückzulegen.

Gewiss ist es darum eine schöne Pflicht der Schulbehörden, bei Ausmessung der Pensionen nicht allzu ängstlich zu sein, auch wenn der betreffende Posten in der Staatsrechnung noch etwas höher steigen sollte.

† Heinrich Müller.

Samstag den 14. Februar 1880 starb an einem Herzschlage, mitten aus reicher, segensvoller Thätigkeit heraus im Alter von erst 36 Jahren Heinrich Müller, Lehrer in Aussersihl. Am Morgen noch mit allem Eifer in seinem Berufe wirkend, schloss er schon wenige Stunden nachher sein Auge für immer. Müller ist ein Opfer aufreibender Thätigkeit geworden. Das Verhängniss seines Lebens war, dass er seine physische Leistungsfähigkeit überschätzte. Von Natur schon strebend angelegt, trug sein Lebensgang wesentlich dazu bei, unermüdete Thätigkeit ihm zum Bedürfniss zu machen. Aus dürftigen Verhältnissen hervorgegangen, trat er nach zurückgelegter Sekundarschulzeit in die Notariatskanzlei Eglisau, um schon frühe mit der Feder in der Hand sein Brod zu verdienen. Aber die Grundprotokolle vermochten seinen strebsamen Geist nicht zu befriedigen. Ein wackerer Kollege ermöglichte es ihm, 1861 in's Seminar Künsnacht einzutreten und er zeigte sich der Unterstützung würdig. Er war der Fleissigsten und Tüchtigsten Einer. Nach

